

# **BGer 8C 891/2009 vom 22. Februar 2010**

Bundesgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_891\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_891_2009)

FR: TF 8C 891/2009 du 22 février 2010

IT: TF 8C 891/2009 del 22 febbraio 2010

## **Regeste**

Unfallversicherung (Integritätsentschädigung), | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist einzig der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Die massgeblichen Rechtsgrundlagen sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Das gilt namentlich auch für die Grundsätze über den für einen Leistungsanspruch der obligatorischen Unfallversicherung erforderlichen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden im Allgemeinen ( BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181 mit Hinweisen) sowie bei Beschwerden mit organisch klar ausgewiesenen Unfallfolgen ( BGE 127 V 102 E. 5b/bb S. 103 mit Hinweisen), bei psychischen Fehlentwicklungen nach Unfall ( BGE 115 V 133 ; sog. Psycho-Praxis) und bei nicht mit organisch objektiv ausgewiesenen Beschwerden verbundenen Schleudertraumen der HWS, äquivalenten Verletzungen der HWS und Schädel-Hirntraumen ( BGE 134 V 109 ; sog. Schleudertrauma-Praxis). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Uneinigkeit besteht insbesondere hinsichtlich der Organizität der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden. Das kantonale Gericht legt dar, anlässlich der Röntgenuntersuchung am Unfalltag seien keine frischen knöchernen Läsionen festgestellt worden und auch das MRI vom 12. Januar 2006 habe - ausser zwei kleinen residuellen Ödemzonen mit wahrscheinlich kleinem Hämatom - keinen Nachweis einer weitergehenden Weichteilverletzung erbracht. Gemäss polydisziplinärem Gutachten des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 26. Juli 2007 existiere kein organisches Korrelat für das posttraumatische Auftreten der Schulterproblematik (Schulterhochstand, Schmerzsymptomatik). Hingegen habe das im IV-Verfahren eingeholte Gutachten vom 13.

November 2008 ein Beschwerdebild funktioneller Natur bestätigt; und die Symptomausweitung beruhe auf einer psychosozialen Belastungssituation. Zusammenfassend kam die Vorinstanz zur Erkenntnis, der Schulterhochstand, verbunden mit einer Verkürzung des Musculus trapezius, stelle kein fassbares organisches Substrat dar, weshalb sie die Adäquanz des Kausalzusammenhanges auf Grund der in BGE 115 V 133 ergangenen Rechtsprechung prüfte und verneinte. Demgegenüber hält die Beschwerdeführerin dafür, die Verkürzung des Musculus trapezius sei organischer Natur, da sie messbar sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Bei der Frage, ob organisch nachweisbare Unfallfolgen vorliegen, ist nicht allein zu prüfen, ob ein organisch fassbares Korrelat die geltend gemachten Beschwerden erklären könnten, sondern auch, ob dieses eine Folge der beim Unfall erlittenen Körperschädigung ist. Vorliegend kommen alle Gutachter zum Schluss, dass der Schulterhochstand und die dadurch als Folge eingetretene Verkürzung des Trapezmuskels funktioneller, das heisst psychischer Natur ist. Es gab dafür zu keinem Zeitpunkt eine organische Ursache. Damit sind Beschwerden funktioneller und nicht organischer Natur im Sinne der Adäquanzrechtsprechung. Da sich darin alle Gutachter einig sind, erübrigen sich weitere medizinische Abklärungen.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG hat ein Versicherter, welcher durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet, Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung. Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht ( Art. 36 Abs. 1 Satz 1 UVV ).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin beruft sich zur Berechnung des Integritätsschadens auf die Schätzung im Gutachten des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 26. Juli 2007. Darin wird indessen nicht ausgeführt, welche gesundheitliche Beeinträchtigung zum Integritätsschaden von 20 % führen. Die Beurteilung erfolgte ohne Begründung.

#### **E. 4.2**

Im psychiatrischen Teilgutachten der Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 16. Juli 2007 zur Expertise des Spitals X. \_\_\_\_\_ geht die Ärztin von einer namhaften Besserung der von ihr diagnostizierten depressiven Reaktion aus, falls die Beschwerdeführerin eine genügende medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung aufnehme. Die Gutachterin führt weiter aus, bezüglich der im Rahmen des Unfalls entstandenen depressiven Reaktion bestehe Aussicht auf vollständige Heilung, wobei eine Besserung innerhalb eines halben bis ganzen Jahres zu erwarten sei; es sei nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerden bis ans Lebensende in gleichem Ausmass bestehen blieben. Da der Schulterhochstand und die damit verbundene Verkürzung des Trapezmuskels funktioneller, da heisst psychogener Natur ist, fehlt es für dieses Leiden an der geforderten Dauerhaftigkeit der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Damit besteht kein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin verlangt weitere Abklärungen in Form einer Nachfrage bei den Gutachtern, falls man auf den geschätzten Integritätsschaden wegen mangelnder Begründung nicht abstelle. Davon kann indessen auch deshalb abgesehen werden, weil es neben der mangelnden Dauerhaftigkeit der gesundheitlichen Beeinträchtigung auch am adäquaten Kausalzusammenhang mit dem versicherten Unfall fehlt.

## **E. 5.2**

Da der Schulterhochstand keine organische Folge des Unfalls darstellt (Erwägung 3), ist die Adäquanz nach der in BGE 115 V 133 begründeten Rechtsprechung zu prüfen, wovon auch das kantonale Gericht zu Recht ausgegangen ist. Entgegen der Darstellung in der Beschwerde ist diese Frage unabhängig von der beanspruchten Leistungsart (Taggeld, Heilbehandlung, Rente oder Integritätsentschädigung) und nur einmal zu beantworten ( BGE 127 V 102 ). Wie die Vorinstanz bereits richtig festgestellt hat, fehlt es bei dem als mittelschwer an der Grenze zu einem leichten zu qualifizierenden Unfall an einer besonderen Eindringlichkeit. Die erlittene Rissquetschwunde und Kontusion an der Schulter ist auch nicht geeignet, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen. Ebenso wenig können die weiteren Zusatzkriterien als erfüllt gelten. Die Beschwerdeführerin bringt keine Argumente vor, die zu einem von der Beurteilung der Vorinstanz abweichenden Resultat führen könnten. Die Unfallversicherung und die Vorinstanz haben daher den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung zu Recht verneint.

## **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Diese ersucht um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss den von ihr eingereichten Belegen steht dem Ehepaar ein durchschnittliches monatliches Einkommen - bestehend aus Taggeldern der Arbeitslosenkasse der Versicherten und der Invalidenrente des Ehemannes - von Fr. 5'095.- zur Verfügung. Hinzu kommen noch die Prämienverbilligungen von Fr. 5'651.45 pro Jahr entsprechend Fr. 470.95 im Monat, was zu einem anrechenbaren Total von Fr. 5'566.- führt. Dem steht der prozessuale Notbedarf von Fr. 4'948.- (Grundbetrag Ehepaar Fr. 1550.- und drei Kinder Fr. 1'050.-; Zuschlag von 25 % zum Grundbetrag Fr. 650.-; Mietzins Fr. 1'055.- [ohne Autoabstellplatz]; Krankenkassenprämien Fr. 643.-) gegenüber. Aus dem Vergleich des Einkommens mit dem Notbedarf resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 618.-, womit eine Bedürftigkeit nicht ausgewiesen ist. Damit kann dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.